

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015

Hannover, 6. April 2016

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 11. November 2015 mit Begründung.

Der Kirchensenat
Meister

Anlagen

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung
der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 11. November 2015**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

¹Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311), das diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt. ²Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ¹Das Kirchengesetz nach § 1 Absatz 1 tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten feststellt.

²Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, dass die Landeskirche der im November 2015 von der Synode der EKD beschlossenen Änderung von Artikel 1 der Grundordnung der EKD zustimmt.

I. zur Änderung der EKD-Grundordnung

Mit der Grundordnungs-Änderung werden die theologischen Grundbestimmungen von Artikel 1 der EKD-Grundordnung um die explizite Feststellung ergänzt, dass die EKD in ihrer besonderen Funktion als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen selbst Kirche ist.

Diese Ergänzung ist Teil der Bemühungen um eine Intensivierung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der EKD, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) und UEK (Union evangelischer Kirchen in der EKD) im Rahmen des sog. Verbindungsmodells. Die diesen Bemühungen zugrunde liegenden theologischen Diskussionen lassen sich letztlich bis zur Gründung der EKD im Jahr 1948 zurückverfolgen, und sie haben durch die Leuenberger Konkordie von 1973 und die theologischen Arbeiten des Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR aus den 1980er Jahren besondere Impulse erhalten.

Grundlage des Verbindungsmodells ist auf Seiten der VELKD, zu auch die Landeskirche gehört, der Vertrag zwischen der EKD und der VELKD vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2006, S. 144). Dieser Vertrag verfolgt nach seinem § 1 das Ziel,

- das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten und in diesem Zusammenhang
- die theologische Arbeit zu vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für die Gliedkirchen wahrzunehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung der Gliedkirchen auszubauen, indem EKD und VELKD
- die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

Nicht zuletzt auf Betreiben der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beauftragte die 11. Generalsynode der VELKD im November 2012 in Timmendorfer Strand die Kirchenleitung, eine Evaluation des Verbindungsmodells durchzuführen und auf Grundlage dieser Evaluation „Vorschläge zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells zu erarbeiten, durch die die in § 1 des Vertrages aufgeführten Ziele zukünftig noch besser erfüllt werden können als heute“. Ergebnis der dadurch angestoßenen Beratungen war u.a. ein Papier zur theologischen Position der VELKD zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells, das von der Generalsynode der VELKD im November 2013 in Düsseldorf als Kund-

gebung beschlossen wurde. Die Kundgebung enthält in ihrer 4. These die zusammenfassende Feststellung: „Indem die EKD auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie die ekklesiale Funktion wahrnimmt, für die Einheit der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität einzustehen, ist sie als *communio* ihrer Gliedkirchen selbst Kirche.“

Parallel zu dieser Kundgebung setzten die Synode der EKD, die Generalsynode der VELKD und die Vollkonferenz der UEK durch gleichlautende Beschlüsse eine Gemeinsame Steuerungsgruppe ein, die den Auftrag hatte, bis zur Synodentagung im November 2014 in Dresden

- Aussagen zum gemeinsamen Verständnis der EKD als Kirche und ihrer ekklesialen Funktion, zur ekklesialen Funktion der konfessionellen Bünde als Kirche und zu deren Bündelungsfunktion zu formulieren,
- identitätsstiftende Arbeitsfelder zu benennen und
- Vorschläge zur Verzahnung der Strukturen und zur Weiterentwicklung der Kooperation der Ämter zu entwickeln.

Im November 2014 stellten die Synode der EKD, die Generalsynode der VELKD und die Vollkonferenz der UEK daraufhin in übereinstimmenden Beschlüssen gemeinsam fest: „EKD, VELKD und UEK haben ein gemeinsames Verständnis von der ekklesialen Funktion der EKD als Kirche, in der die Gemeinschaft der Gliedkirchen zum Ausdruck kommt. Die EKD steht für die Einheit der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität. Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse verstehen sich als Teil der EKD. Die EKD anerkennt und achtet die in ihr lebendigen Bekenntnisstraditionen und ermöglicht deren gemeinschaftliches Handeln.“ Auf dieser Grundlage beauftragte die Synode der EKD im Einvernehmen mit der Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK das Kirchenamt der EKD, für die verbundenen Synodaltagungen 2015 in Bremen eine Änderung der Grundordnung der EKD vorzulegen, die das Kirchesein der EKD verdeutlicht. Der auftragsgemäß im November 2015 vorgelegte Gesetzentwurf, der der nunmehr zur landeskirchlichen Zustimmung vorliegenden Grundordnungs-Änderung zugrunde lag, ist diesem Aktenstück zur näheren Erläuterung des Gesetzgebungsvorhabens als Anlage beigelegt.

Schon in ihren Beschlüssen vom November 2014 hatte die EKD-Synode vorgegeben, dass mit der Änderung der Grundordnung keine Verschiebung der Kompetenzen im Verhältnis zwischen der EKD und den Gliedkirchen verbunden sein soll. Dementsprechend beschränkte sich bereits der der EKD-Synode vorgelegte Gesetzentwurf (siehe Anlage) - nicht zuletzt auf Grund kritischer Stellungnahmen aus einigen Landeskirchen - auf eine

Ergänzung der theologischen Grundaussagen in Artikel 1 der Grundordnung; gleichzeitig betonte die Gesetzesbegründung, die vorgeschlagene Änderung habe keine organisatorischen Auswirkungen und führe nicht zu Veränderungen im Kompetenzgefüge von EKD und Gliedkirchen. Diese Interpretation der Grundordnungs-Änderung wurde nach Beratung des Gesetzentwurfs in den zuständigen Ausschüssen der Synode noch dadurch verstärkt, dass der Umfang der Änderung letzten Endes auf die Anfügung eines vierten Satzes in Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung beschränkt wurde. Überdies bleibt anzumerken, dass eine Übertragung landeskirchlicher Kompetenzen auf die EKD ohnehin nur mit landeskirchlicher Zustimmung möglich ist.

II. zum landeskirchlichen Zustimmungsgesetz

Artikel 3 des Änderungsgesetzes der EKD sieht die Zustimmung aller Gliedkirchen vor, weil das Gesetz davon ausgeht, dass der gliedkirchlichen Zustimmung eine eigenständige Bedeutung für die theologische Verortung der EKD zukommt.

Eine Form für die landeskirchliche Zustimmung ist im Recht der Landeskirche nicht geregelt. Artikel 127 Absatz 4 der Kirchenverfassung gilt unmittelbar nur für die Zustimmung zu Kirchengesetzen der EKD, die wie beispielsweise das Seelsorgegeheimnisgesetz oder das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz (VVZG-EKD) in die Rechtsordnung der Landeskirche übernommen werden sollen. Um der Bedeutung der Grundordnungs-Änderung Rechnung zu tragen, erscheint es aber angezeigt, Artikel 127 Absatz 4 der Kirchenverfassung entsprechend anzuwenden und für die Zustimmungsakte von Landessynode und Kirchensenat die Form des Gesetzes zu wählen. Da es keine anderweitigen Regelungen gibt, gelten für die Beschlussfassung die allgemeinen Bestimmungen für die Beschlussfassung über Kirchengesetze (einfache Mehrheit, keine Zweidrittelmehrheit).

Anlage**Beschluss Nr. 13****der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 2. Tagung
zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 11. November 2015

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und united Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche."

Artikel 2**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 Grundordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung fest.

Bremen, den 11. November 2015

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer